

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Lincoln Electric Deutschland für Industriegeschäfte im Inland

I. GELTUNGSBEREICH

1. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil sämtlicher Angebote, Auftragsbestätigungen, Verkäufe, Lieferungen, Dienstleistungen, etc. des Verkäufers an und/oder zu Gunsten eine(r) (potenzielle(n)) Vertragspartei, die im folgenden als „der Käufer“ bezeichnet wird. Einhaltung der geltenden Gesetze. Der Käufer ist verpflichtet, sich an sämtliche Gesetze und Vorschriften zu halten, die für die Aktivitäten gelten, die der Käufer mit oder im Namen von Lincoln umsetzt und die mit dem Wiederverkauf oder mit der Vermarktung von Lincoln-Produkten in Zusammenhang stehen, einschließlich (uneingeschränkt) sämtlicher geltenden Gesetze im Zusammenhang mit Bestechung, die die direkte oder die indirekte Bezahlung oder die Übertragung einer werthaltigen Sache an Regierungen, offizielle Vertreter von Regierungen, staatliche Unternehmen, politische Parteien, offizielle Vertreter einer politischen Partei oder Familienmitglieder oder Mitarbeiter dieser offiziellen Vertreter im Zusammenhang mit der Generierung oder mit der Aufrechterhaltung von geschäftlichen Aktivitäten oder im Zusammenhang mit der Erwirtschaftung illegaler geschäftlicher Gewinne untersagen. Der Käufer erklärt, dass er sich nicht am Verkauf von Lincoln-Produkten an eine Rechtsperson in oder am Export der Produkte in ein Land beteiligen wird, das als „verbotenes Land“ im Sinne der US Export-Kontrollgesetze betrachtet wird (zur Zeit sind das Kuba, Iran, Nordkorea, Sudan und Syrien) und der Käufer erklärt, dass er sich nicht am Verkauf oder am Export von Produkten zum Einsatz in nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen oder zur Anwendung für den Bau von Raketen und Geschossen beteiligen wird. Ethisch einwandfreies Geschäftsgebahren. Der Käufer ist verpflichtet, seine Geschäfte auf ehrliche und ethisch einwandfreie Weise zu tätigen. Der Käufer ist sich der Tatsache bewusst, dass Lincoln einen Kodex für das Geschäftsgebahren und ethische Aspekte erarbeitet hat (eine Kopie dieses Kodex ist auf der Internetseite von Lincoln zu finden: www.lincolnelectric.com) und der Käufer erklärt, dass er sich im Falle von Transaktionen mit oder im Namen von Lincoln oder im Falle von Transaktionen, die im Zusammenhang mit dem Wiederverkauf oder der Vermarktung von Lincoln-Produkten stehen, so verhalten wird, dass sein Verhalten im Einklang mit dem Verhaltenskodex von Lincoln steht und dass er die Einhaltung desselben fördert.

2. Etwaige Abweichungen von diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen müssen ausdrücklich in schriftlicher Form vereinbart werden.

3. Ein Verweis des Käufers auf seine eigenen Einkaufs-, Ausschreibungs- oder sonstigen Bedingungen wird vom Verkäufer nicht akzeptiert.

4. Die Rechte und Verpflichtungen, die sich aus der Vereinbarung mit dem Käufer ergeben und in Bezug auf die die vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen einen Bestandteil bilden, können durch den Käufer nicht auf dritte Parteien übertragen werden, wenn nicht die diesbezügliche Zustimmung des Verkäufers vorliegt. Ebenso wenig können diese Rechte und Verpflichtungen kraft Gesetzes übertragen werden.

II. ANGEBOTE UND AUFTRÄGE

4.1. Sämtliche Angebote, die vom Verkäufer unterbreitet werden, unterliegen einem diesbezüglichen Vertrag, außer wenn ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

4.2. Wenn der Käufer ein Angebot im Zusammenhang mit einem Vertrag akzeptiert, ist der Verkäufer berechtigt, dieses Angebot innerhalb eines Zeitraumes von fünf Werktagen nach dem Eingang der Zustimmung zu widerrufen.

5. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Aufträge abzulehnen.

III. DATEN

6. Alle technischen Daten, Abmessungen und Gewichtsangaben, die vom Verkäufer in irgendeiner Form und auf irgendeine Weise zur Verfügung gestellt werden, wurden so exakt wie möglich ermittelt. Der Verkäufer kann keine Haftung in Bezug auf mögliche Ungenauigkeiten dieser Informationen akzeptieren, außer wenn und sofern die Genauigkeit der Daten, Abmessungen und Gewichtsangaben ausdrücklich durch den Verkäufer garantiert wurde.

7. Sämtliche Abbildungen, Zeichnungen, Diagramme, Modelle, etc., die vom Verkäufer zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der diesbezüglich geltenden Rechte des geistigen Eigentums, Know-how, Ansprüche oder Anträge im Zusammenhang mit den oben aufgeführten Rechten und anderen, ähnlichen Rechten, denen sie unterliegen oder die mit ihnen in Verbindung stehen (im folgenden bezeichnet als: „Rechte des geistigen Eigentums“), sind und bleiben zu jedem Zeitpunkt das Eigentum des Verkäufers, selbst wenn für diese Angaben Kosten in Rechnung gestellt wurden. Das Kopieren, die Vervielfältigung, die Verfügungsmachung (zum Zwecke der Inspektion) für dritte Parteien oder die Nutzung durch den Käufer auf eine andere Weise (sowohl teilweise oder vollständige Nutzung) ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers ist untersagt. Die oben aufgeführten Angaben müssen auf entsprechende Anfragen unverzüglich zurückgegeben werden.

8. Die Ausführung von Aufträgen und/oder die Übermittlung von Informationen in Form von Abbildungen, Zeichnungen, Diagrammen, Modellen, etc. impliziert keine Verzichtserklärung und/oder Übertragung oder Gewährung einer Lizenz durch den Verkäufer in Bezug auf die Rechte des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit den Produkten, Verfahren und/oder Abbildungen, etc., auf die Bezug genommen wurde.

9. Der Käufer kann keine Rechte in Bezug auf die Exklusivität von Angeboten oder Lieferungen geltend machen, die vom Verkäufer getätigt werden.

10. Dem Käufer ist es nicht gestattet, etwaige Verweise auf Rechte des geistigen Eigentums von dem durch den Verkäufer gelieferten Produkt zu entfernen oder den Verweis abzuändern (einschließlich der Verweise in Bezug auf die vertrauliche Art und die Geheimhaltungspflicht in Bezug auf die Produkte).

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Lincoln Electric Deutschland für Industriegeschäfte im Inland

IV. VEREINBARUNG

11. Wenn die Vereinbarung mit dem Käufer in schriftlicher Form geschlossen wird, tritt sie an dem Tage in Kraft, an dem der Vertrag durch den Käufer unterzeichnet wird oder an dem Tage, an dem die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Verkäufer verschickt wird.

12. Alles, was während der Erfüllung des Vertrages durch den Verkäufer in Abstimmung mit dem Käufer geliefert und/oder eingebaut wird und über die Mengen hinausgeht, die ausdrücklich im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind und/oder alles, was über den Arbeitsumfang hinausgeht, der ausdrücklich im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung aufgeführt ist (unabhängig davon, ob es in schriftlicher Form vereinbart wurde oder nicht), wird als zusätzliche Arbeit betrachtet.

13. Mündliche Zusagen durch und Vereinbarungen mit Mitarbeitern des Verkäufers sind für den Verkäufer nur und erst dann verbindlich, wenn sie durch den Verkäufer in schriftlicher Form bestätigt wurden.

V. PREISE

14.1. Die vom Verkäufer angegebenen Preise sind in Euro aufgeführt und beziehen sich auf die unverpackte Lieferung oder auf die Lieferung in Standardverpackung ab Werk im Einklang mit den jeweils zum Zeitpunkt des Angebots geltenden Incoterms, außer wenn in den vorliegenden Allgemeinen Liefer und Zahlungsbedingungen etwas anderes vorgesehen ist. Die Preise können um die Kosten für Versicherungen, Lieferung (einschließlich Transportkosten) und die Lieferung an einen Ort, der vom Käufer angegeben wird sowie um die Montage-/Aufstellungskosten erhöht werden.

14.2. Die Preise, die vom Verkäufer angegeben sind, verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und andere öffentliche Abgaben auf den Verkauf und die Lieferung.

14.3. Detaillierte Preisangaben beziehen sich ausschließlich auf Waren, Materialien und/oder Dienstleistungen, zu deren Lieferung/Erbringung sich der Verkäufer im Einklang mit der jeweiligen Spezifikation und der Auftragsbestätigung ausdrücklich verpflichtet hat.

14.4. Wenn nach dem Datum des Zustandekommens des Vertrages etwaige wie auch immer geartete Änderungen an einem oder mehreren preisrelevanten Faktoren auftreten – selbst wenn diese Änderungen als Folge vorhersehbarer Umstände auftreten – auf deren Grundlage der vereinbarte Preis im Nachhinein zumindest 5% höher hätte sein müssen, so ist der Verkäufer berechtigt, diese Preissteigerung vollständig weiterzugeben. In diesem Falle bezeichnet der Begriff „preisrelevante Faktoren“ unter anderem folgendes: Preise für Rohstoffe, Materialkosten, Löhne und Transportkosten, Wechselkurse, Importzölle, Mehrwertsteuer und andere Abgaben.

14.5. Die Vereinbarung beinhaltet das Recht des Verkäufers, etwaige zusätzlich vom Verkäufer geleistete Arbeit separat in Rechnung zu stellen, sobald der diesbezüglich in Rechnung zu stellende Betrag dem Verkäufer bekannt ist. Die oben aufgeführten Abschnitte des vorliegenden Artikels gelten mutatis mutandis für die Berechnung von zusätzlicher Arbeit.

14.6. Kosten-Kalkulationen, Pläne, Nutzungshinweise und elektrische Diagramme werden nicht separat in Rechnung gestellt, außer wenn eine anders lautende Vereinbarung getroffen wird. Wenn der Verkäufer im Falle von Folgeaufträgen, Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle oder Werkzeuge etc. erstellen/erarbeiten muss, so werden die diesbezüglich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

14.7. Etwaige Kosten im Zusammenhang mit der Beladung und der Endladung oder mit dem Transport von Rohstoffen, halb fertigen Produkten, Modellen, Werkzeugen und anderen Gütern, die der Käufer zur Verfügung stellt, sowie die Aufstellung/Montage derselben sind nicht im Preis enthalten und werden separat in Rechnung gestellt. In diesem Zusammenhang werden etwaige Kosten, die vom Käufer gezahlt werden, als eine Vorauszahlung seitens des Käufers behandelt.

14.8. Wenn der Verkäufer zugestimmt hat, das Produkt zu montieren, so beinhaltet der berechnete Preis sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Montage und der Inbetriebnahme des Produkts an dem Ort, der im Angebot aufgeführt ist, mit Ausnahme derjenigen Kosten, die im Einklang mit den oben aufgeführten Abschnitten nicht im Preis enthalten sind.

VI. INSPEKTION UND TESTS

15. Die Güter werden durch den Verkäufer vor der Lieferung sorgfältig inspiziert und/oder getestet. Der Käufer oder der von ihm ernannte Vertreter behalten sich das Recht vor, die Güter vor der Lieferung auf eigene Kosten zu inspizieren und im Rahmen der Tests zu einem Zeitpunkt und an einem Ort anwesend zu sein, den der Verkäufer vorgibt. Der Verkäufer informiert den Käufer nur dann rechtzeitig im Voraus darüber, dass die Güter für ihre Inspektion/Tests bereit stehen, wenn die Auftragsbestätigung ausweist, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Etwaige Kosten im Zusammenhang mit möglichen Inspektionen und/oder Tests außerhalb des Standardverfahrens des Verkäufers werden separat in Rechnung gestellt. Wenn der Käufer oder der von ihm ernannte Vertreter bei der Inspektion und/oder bei dem Test trotz der Mitteilung seines entsprechenden Wunsches zur Anwesenheit und trotz der rechtzeitigen Mitteilung unsererseits im Rahmen der Inspektion/des Tests nicht anwesend ist, wird die Inspektion/der Test als in seiner Anwesenheit durchgeführt betrachtet und die diesbezüglich vom Verkäufer erstellten Berichte sind verbindlich.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Lincoln Electric Deutschland für Industrie­geschäfte im Inland

16. Der Käufer inspiziert das Produkt spätestens 14 Tage nach der Lieferung oder - wenn die Montage/Installation vereinbart wurde - innerhalb eines Zeitraumes von maximal 14 Tagen nach der Montage/Installation, außer wenn in schriftlicher Form eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Das Produkt wird als im Einklang mit den Bestimmungen des Kaufvertrages akzeptiert betrachtet, sobald diese Frist verstrichen ist und keine schriftliche und spezifizierte Mitteilung in Bezug auf umfassend begründete Beanstandungen vorgelegt wurde, es sei denn es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

VII. LIEFERUNG

171. Die Lieferfristen, die angegeben werden, können niemals als strikte Fristen betrachtet werden, außer wenn ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wird.

172. Die Einhaltung der Lieferfristen steht unter der Bedingung der ordnungsgemäßen Selbstbelieferung des Verkäufers durch seine Vorlieferanten, wenn der Verkäufer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Käufer ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem jeweiligen Vorlieferanten bereits abgeschlossen hatte. Führt eine falsche oder verspätete Lieferung eines Vorlieferanten, zur Überschreitung der vereinbarten Lieferfristen. um mehr als sechs Wochen, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

173. Die Lieferfristen beginnen mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung im Einklang mit den Bestimmungen, die in Artikel 11. der vorliegenden allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen vorgesehen sind und setzen die verbindliche Abklärung aller technischen Fragen voraus. Der Beginn der Lieferfrist verzögert sich, wenn der Käufer es versäumt, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer rechtzeitig und ordnungsgemäß zu erfüllen, ;diese Situation tritt u. a. dann ein, wenn der Käufer es versäumt, dem Verkäufer (rechtzeitig) die technischen und anderen Daten zu übermitteln, die für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich sind.

174. Fälle höherer Gewalt (Artikel 21) suspendieren die Verpflichtungen der Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Führt das Vorliegen höherer Gewalt zu einem endgültigen Leistungshindernis oder zum Überschreiten des vereinbarten Liefertermins um mehr als sechs Wochen, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

175. Der Verkäufer ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt. Der Käufer kann die Annahme von Teillieferungen verweigern, wenn er berechtigterweise an der Teillieferung kein Interesse hat.

176. Im Falle des Gläubigerverzugs auf Seiten des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die zu liefernden Güter auf Kosten und auf Risiko des Käufers einzulagern. In solch einem Falle ist der Verkäufer berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist von der Vereinbarung zurückzutreten und die Güter an eine dritte Partei zu verkaufen und zu liefern (unbeschadet der Verpflichtung des Käufers, dem Verkäufer uneingeschränkt Schadenersatz unter anderem im Zusammenhang mit Gewinneinbußen zu zahlen).

177. Der Verkäufer unternimmt zu jedem Zeitpunkt sämtliche Anstrengungen, die vernunftgemäß vom Verkäufer im Hinblick auf eine rechtzeitige Lieferung verlangt werden können.

178. Eine Vertragsstrafe für das Versäumnis, eine Lieferfrist einzuhalten, soll auf Schadensersatzansprüche angerechnet werden, die auf Seiten des Käufers entstehen könnten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Eine Vertragsstrafe wird nicht fällig, wenn das Versäumnis, eine Lieferfrist einzuhalten, auf einen Umstand höherer Gewalt (Artikel 21) zurückzuführen ist.

179. Die Lieferung von Gütern, die für den deutschen Markt vorgesehen sind, wird als erfolgt betrachtet, sobald sie durch den Verkäufer an den Ort geliefert werden, der durch den Käufer in schriftlicher Form angegeben wurde. Der Käufer wird über die Lieferung entweder mithilfe der Auftragsbestätigung oder Mithilfe einer Rechnung zu gegebener Zeit informiert, außer wenn diesbezüglich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde. Die Lieferung von Gütern außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland wird zu dem Zeitpunkt als erfolgt betrachtet, zu dem die Güter am Standort des Verkäufers an den Spediteur, den Frachtführer oder das Transportunternehmen übergeben wurden.

VIII. RISIKO- UND EIGENTUMSÜBERGANG

18. Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 29. der vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen erfolgt der Eigentumsübergang auf den Käufer zum Zeitpunkt der Lieferung im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 179. der vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen.

IX. VERSAND

19. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 14.1. der vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen in Bezug auf die Versandkosten wird die Versandmethode durch den Verkäufer festgelegt, außer wenn eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

X. VERPACKUNG

20. Außer im Falle anders lautender Vereinbarungen werden Verpackungen, die nicht dem Standard entsprechen, separat zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt und sie werden nicht vom Verkäufer zurückgenommen.

XI. HÖHERE GEWALT

21. Der Begriff 'höhere Gewalt' erfasst jedes Ereignis, das außerhalb der Kontrolle des Vertragspartners liegt und durch das er ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Schäden durch Naturgewalten und Naturkatastrophen, Streiks, Aufstände, Bürgerkrieg, zivile Unruhen, Krieg oder kriegsähnliche Situationen, sowie nicht von ihm verschuldeter Betriebsstörungen im Unternehmen oder behördlicher Verfügungen, Maßnahmen von Zivil- und Militärbehörden, Embargos.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Lincoln Electric Deutschland für Industriegeschäfte im Inland

XII. HAFTUNG, SCHADENERSATZ UND VERTRAGSSTRAFE

22. Die Haftung des Verkäufers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter sowie der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, beschränkt.

23. Darüber hinaus haftet der Verkäufer für die schuldhafte Verletzung solcher Pflichten, bei denen es sich um für die Erreichung des Vertragszweckes wesentliche Vertragspflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinal-pflichten). In Fällen einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Verkäufers auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außer in Fällen vorsätzlicher und/oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung und unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 23. der vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, haftet der Verkäufer gegenüber dem Käufer nicht für Patent-verletzungen, Verstöße gegen Lizenzen oder andere Rechte dritter Parteien, die als Folge der Nutzung der Daten auftreten, die durch den Käufer oder im Namen des Käufers zur Verfügung gestellt werden oder für Schäden oder Verluste (aus welchem Grunde sie auch immer auftreten) von Rohstoffen, halb fertigen Produkten, Modellen, Werkzeugen, und anderen Sachen, die durch den Käufer zur Verfügung gestellt werden. Die Haftung des Verkäufers gemäß 23. Haftet der Verkäufer in diesen Fällen gegenüber Dritten und beruht die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Dritten nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt auch für Ansprüche Dritter in Bezug auf Patentverletzungen oder Verstöße gegen Lizenzen als Folge der Nutzung von Daten, die der Käufer dem Verkäufer zum Zwecke der Erfüllung der Verbindlichkeit aus dieser Vereinbarung übermitteln hat.

24. Die Haftung des Verkäufers für die Nichteinhaltung von Garantien, bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und im Rahmen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

25. Wenn in Ausnahmefällen entgegen den Bestimmungen, die in den vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen aufgeführt sind, eine Vertragsstrafe in Bezug auf ein Versäumnis vereinbart wurde, einen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer in schriftlicher Form fest vereinbarten Liefertermin einzuhalten, ist keine Vertragsstrafe oder Schadenersatz vom Verkäufer fällig, wenn das Versäumnis, den Liefertermin einzuhalten, auf höhere Gewalt gemäß der Beschreibung in Artikel 21. der vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen zurückzuführen ist.

XIII. GEWÄHRLEISTUNG UND REKLAMATIONEN

27.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Ausrüstung und/oder Teile derselben sowie das Schweißzubehör, das vom Verkäufer geliefert wird, dem CE - Standard entsprechen.

27.2. Ausrüstung und/oder Teile derselben.

Gewährleistungsansprüche des Käufers bei Mängeln der Ausrüstung, die der Verkäufer liefert und/oder der Teile derselben, die der Verkäufer liefert, verjähren innerhalb von einem Jahr ab Ablieferung beim Käufer, und diesbezüglich gilt folgendes:

(a) Der Verkäufer haftet nicht für Mängel an der Ausrüstung und/oder an Teilen derselben, die durch fehlerhafte Konstruktion, unsachgemäße Verarbeitung und/oder der Verwendung mangelhafter Materialien durch den Käufer entstanden sind;

(b) Im Falle von Zusatzprodukten wie Schweiß-/Schneid-Brenner und Schlauchkits sind Mängel innerhalb eines Zeitraumes von 8 Tagen nach der Lieferung dem Verkäufer anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gelten die Zusatzprodukte als genehmigt, es sei denn es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war;

(c) Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die auf normalen Verschleiß, unsachgemäße Nutzung oder fahrlässigem Umgang oder auf der Tatsache beruhen, dass die Ausrüstung überladen, nicht ordnungsgemäß gewartet oder die nicht ordnungsgemäß gelagert wurde;

(d) Unbeschadet der Artikel 22 bis 25 haftet der Verkäufer, außer im Falle einer anders lautenden Vereinbarung, nicht für Mängel von Gütern oder Teilen, die vom Verkäufer als „gebrauchte Artikel“ in Abstimmung und mit der Zustimmung des Käufers geliefert wurden;

(e) Soweit die Güter mangelhaft sind, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung mangelfreier Güter verpflichtet. Im Falle der Beseitigung des Mangels ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Güter an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurden. Zur Erfüllung seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Güter entweder im eigenen Werk zu reparieren (in diesem Falle werden die Kosten für den Arbeitsaufwand vom Verkäufer getragen.), oder, wenn dies nicht erforderlich, jedoch aus irgendeinem Grunde als wünschenswert betrachtet wird, am Standort des Käufers.

(f) Sofern die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung mangelfreier Güter fehlschlägt, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, von der Vereinbarung zurückzutreten. Regelmäßig sind dem Käufer zwei Mangelbeseitigungsversuche zumutbar.

(g) Außer im Falle des Art. 27.2.(b) haben Rügen des Käufers in Bezug auf erkennbare Mängel während der Inspektion oder während der Tests im Werk des Verkäufers zu erfolgen oder,

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Lincoln Electric Deutschland für Industriegeschäfte im Inland

wenn keine Inspektion und keine Tests stattgefunden haben, unverzüglich nach Lieferung gemäß der Definition in Artikel 179. der vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen.

27.3. Schweißzubehör.

Der Verkäufer gewährleistet die Zuverlässigkeit des Schweißzubehörs, das er liefert, als einzelne Produkte und für den Fall, dass sie als Bestandteil eines aus mehreren Komponenten montierten Produkts eingesetzt werden und diesbezüglich gilt folgendes:

(a) Der Verkäufer muss innerhalb eines Zeitraumes von 8 Tagen nach der Lieferung gemäß den Bestimmungen des Artikels 179. der vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen über etwaige Beanstandungen informiert werden;

(b) Die Bestimmungen des Artikels 27.2. Unterpunkt (a) bis einschließlich (h) gelten ebenso an dieser Stelle.

27.4. Schweiß-Verbrauchsgüter.

Der Verkäufer gewährleistet, dass die Schweiß-Verbrauchsgüter, die er liefert, zum Zeitpunkt der Lieferung den Spezifikationen entsprechen, die der Verkäufer erarbeitet hat (mit der gebotenen Berücksichtigung von Toleranzen, die für solche Materialien innerhalb dieses Sektors üblicherweise gelten). Für etwaige Beanstandungen gilt folgendes:

(a) Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich nach der Lieferung gemäß den Bestimmungen des Artikels 179. der vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, gelten die Schweiß-Verbrauchsgüter als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war;

(b) Die Schweiß-Verbrauchsgüter wurden direkt vom Verkäufer bezogen, was gegebenenfalls anhand einer Rechnung, die durch den Verkäufer ausgestellt wurde, nachzuweisen ist;

(c) Die Schweiß-Verbrauchsgüter werden im Einklang mit den Anweisungen gelagert und verwendet, die der Verkäufer erarbeitet hat. Ein Versäumnis, diese Anweisungen zu beachten, stellt eine unsachgemäße Nutzung dar. Der Verkäufer haftet nicht für dadurch verursachte Mängel;

(d) Änderungen in der Schweißtechnologie oder in Bezug auf die Kenntnisse des Einsatzes von Rohstoffen führen nicht zu einer Mangelhaftigkeit in Bezug auf Schweiß-Verbrauchsgüter, die zu einem früheren Zeitpunkt durch den Verkäufer geliefert wurden. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

XIV. ERSATZ

28. Wenn die Materialien, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind, aufgrund von Umständen nicht verfügbar sind, die außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen, ist der Verkäufer berechtigt, Ersatzmaterialien zu liefern und/oder Ersatzmaterialien zu verwenden, die der Verkäufer als für den vorgesehenen Zweck geeignet betrachtet und diesbezüglich

gilt, dass etwaige Garantien, die der Verkäufer gewährt, als Folge dieses Umstandes nicht beeinträchtigt werden.

XV. EIGENTUMSVORBEHALT

29.1. Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Dieser Vorbehalt gilt in Bezug auf Zahlungsansprüche hinsichtlich sämtlicher Güter und/oder Dienstleistungen, die vom Verkäufer auf der Grundlage der Geschäftsbeziehung an den Käufer geliefert wurden oder geliefert werden, sowie hinsichtlich sämtlicher Ansprüche im Zusammenhang mit der mangelhaften Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung/ dieser Vereinbarungen auf Seiten des Käufers (Vorbehaltsgüter). Der Käufer kann in diesem Zusammenhang keinen Anspruch auf Verrechnung geltend machen. Dies gilt nicht in Bezug auf Forderungen des Käufers, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

29.2. Um dem Verkäufer die Umsetzung seines Eigentumsvorbehalts zu ermöglichen, lagert der Käufer die Vorbehaltsgüter, auf eine Weise, die es ermöglicht, sie als Eigentum des Verkäufers zu identifizieren. Der Käufer darf die Vorbehaltsgüter weiterverarbeiten. Er handelt dabei als Beauftragter des Verkäufers. Der Verkäufer ist Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erlangt mit der Verarbeitung das Eigentum am Erzeugnis.

29.3. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsgüter, die er geliefert hat, zurückzunehmen, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug ist.

29.4. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsgüter, im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, wenn und sofern dies im Rahmen seiner üblichen geschäftlichen Aktivitäten erforderlich ist. In diesem Falle ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages [einschließlich Mehrwertsteuer] abzutreten, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsgüter ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist (Vorausabtretung). Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, diese Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer sich nicht im Zahlungsverzug befindet, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht gestellt ist bzw. keine Zahlungseinstellung vorliegt. Liegt einer dieser Fälle vor, kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt sowie dass der Käufer alle zum Forderungseinzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den jeweiligen Schuldnern die Vorausabtretung mitteilt.

rev. 01/08/11

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Lincoln Electric Deutschland für Industriegeschäfte im Inland

29.5. Der Käufer darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändung und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer darüber unverzüglich schriftlich zu informieren und dem Verkäufer alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung seiner Rechte erforderlich sind. Der Vollstreckungsbeamte oder Dritte ist auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit diese nicht von Dritten eingezogen werden können.

29.6. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsgüter pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen oder durchführen lassen.

29.7. Übersteigt der Wert der realisierbaren Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur angemessenen Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

XVI. ZAHLUNG UND ZINSEN

30. Die Zahlung des vereinbarten Preises erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum ohne Abzug oder Verrechnung und unabhängig von etwaigen Schadenersatzansprüchen oder anderen Ansprüchen am Geschäftssitz des Verkäufers oder auf ein Konto, das vom Verkäufer angegeben wird. Etwaige Forderungen, die durch zusätzliche Arbeit und/oder Preisänderungen entstehen, werden sofort fällig.

31. Wenn der Käufer es versäumt, seine Zahlungen innerhalb der vereinbarten Zeiträume zu leisten, und gerät er hierdurch in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem Fälligkeitsdatum sowie sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu berechnen.

32. Der Verkäufer ist berechtigt, die Erfüllung der ihm obliegenden Leistung zu verweigern, so lange der Käufer seine Verpflichtungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung

vollständig erfüllt hat.

XVII. RÜCKTRITT

33. Für den Fall, dass der Käufer es versäumt, seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer zu erfüllen, ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung der Vereinbarung bis zur Bewirkung der Gegenleistung zu verweigern. Sofern der Käufer seine Verpflichtung aus dieser Vereinbarung schuldhaft verletzt, ist der Verkäufer zum Rücktritt berechtigt. In diesem Fall hat der Käufer dem Verkäufer den entstandenen Schaden zu ersetzen (einschließlich der Entschädigung für Gewinneinbußen).

XVIII. GELTENDES RECHT UND RECHTSTREITIGKEITEN

34. Die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

35. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

36. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit ist Ratingen.

XVIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

37. Wenn dies als erforderlich und/oder wünschenswert betrachtet wird, ist der Verkäufer berechtigt, die vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen zu ändern.

38. Sollten einzelne Bedingungen dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Bedingungen tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Im Übrigen werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bedingung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist.

rev. 01/08/11